

## Traktandum 4

### Zusicherungen Gemeindebürgerrecht

---

Gemäss § 24 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) ist die Gemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller zuständig.

Der Gemeinderat hat die entsprechenden Erhebungen getroffen und die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Während der Publikationsfrist sind keine Eingaben eingegangen. Mit den Bewerbern fand ein Gespräch statt; die politischen Rechte und Pflichten sind den betroffenen Personen bekannt.

Alle Gesuchsteller erfüllen die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Der ab vollendetem 16. Altersjahr durchzuführende staatsbürgerliche Test wurde von sämtlichen Personen erfolgreich abgeschlossen.

Dem Gemeinderat ist über die Einbürgerungswilligen nichts Negatives bekannt, was gegen eine Einbürgerung sprechen würde. Die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Nach einer Zusicherung durch die Gemeindeversammlung entscheidet der Grosse Rat bzw. deren Kommission abschliessend über die Einbürgerung.